

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Unternehmen UniMould GmbH)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 18.10.2019 – HI 19-041-02 -**

Das Unternehmen UniMould GmbH, Am Ziegeleiweg 5, 31683 Obernkirchen, hat mit Schreiben vom 06.05.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von entzündbarem Gas (hier: Ethen) mit einem Fassungsvermögen von ca. 10,4 t am Standort 31683 Obernkirchen, Gemarkung Obernkirchen, Flur 12, Flurstück 67/40 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Ethen-Drucktankanlage, die aus einem oberirdischen Tank, zwei Verdampfern, einem Nacherwärmer sowie den dazugehörigen Rohrleitungen. Die bisherigen Flaschenbündel (Ethen druckverflüssigt) sollen weiterhin als Redundanz betrieben werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Die Anlage selbst wird auf bereits geteerten Boden aufgestellt. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben, ein Eintrag von schädlichen Stoffen in die Umwelt erfolgt nicht. Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind (standortbezogene Vorprüfung).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.